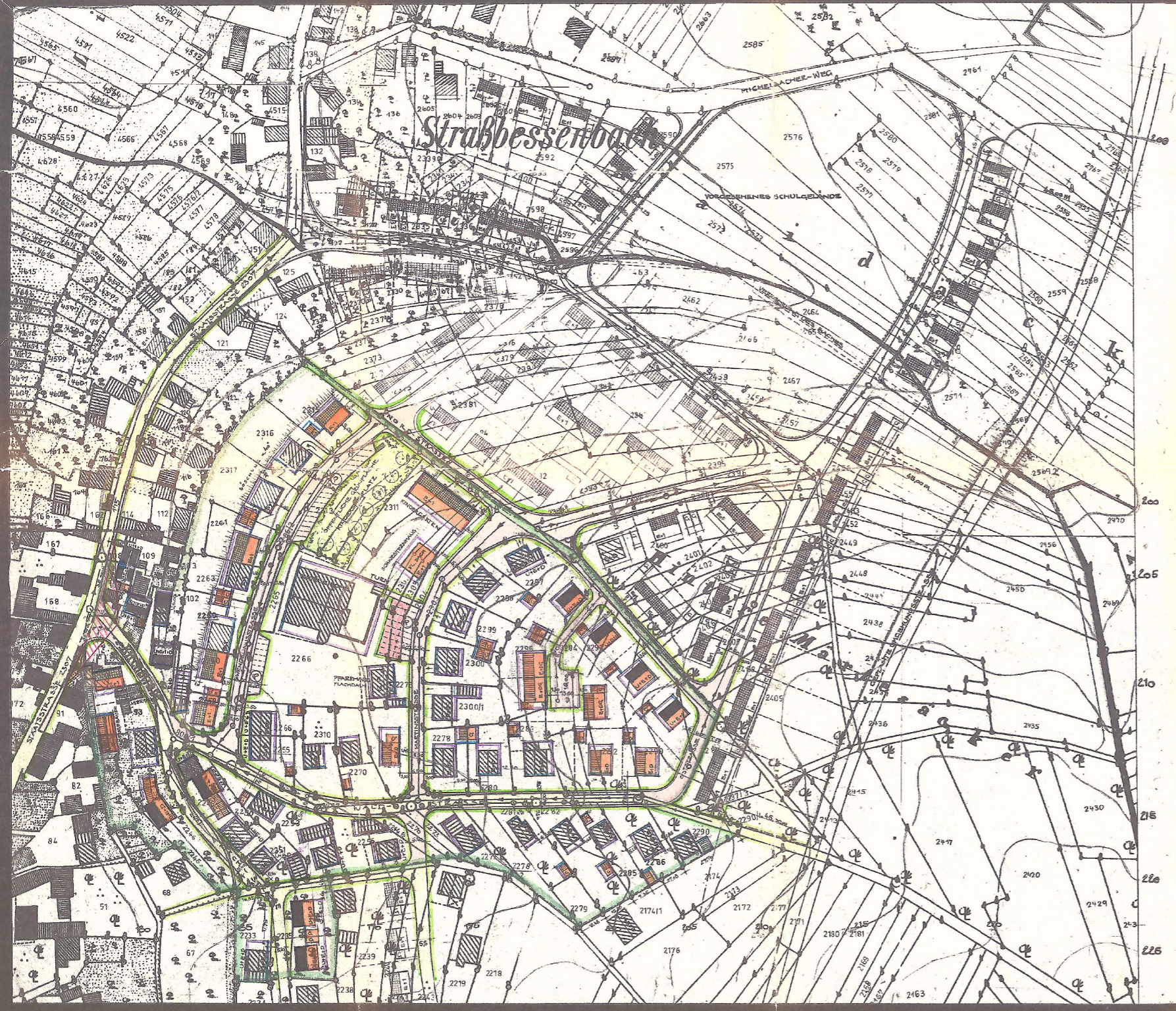


ORIGINAL



• GEMEINDE STRASSBESSEN BACH •

BEBAUUNGSPLAN „MÄRTEÄCKER“

M 1:1000

Zeichenerklärung f. d. Festsetzungen.

- Grenze des Geltungsbereiches
- OFFENE BAUWEISE: In Geltungsbereich offene Bauweise nach § 22 (2) der BauNutzungsverordnung.
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET: In Geltungsbereich Allg. Wohngebiet nach § 4 der BauNutzungsverordnung.
- BAULINIEN: Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
  - Zwingende Baulinie
  - Vordere Baugrenze
  - seittl. u. rückwärtige Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Breite der Straßen, Wege u. Abstandsflächen
- Gemeindebedarfsflächen, Bsp: Trafo
- Öffentliche Grünfläche
- Private Freifläche
- ABSTANDSREGULUNG: Nach den Art. 6 und 7 der Bayr. Bauordg.
- FIRSTRICHTUNG: Die eingezeichnete Firstrichtung ist bindend.
- EINFRIEDIGUNG STRASSSEITIG: Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung wird auf 1,30 m festgesetzt. Innerhalb ein. Straßenzuges ist eine einheitliche Gestaltung anzustreben.
- Bsp: Erdg. u. ausgeb. Dach, Satteldach 46° - 53° Dachneigung, Traufhöhe tals. b. 3,50 m Baugrundstückgröße nach BauNutzungsverordng § 17
- Garagen, Traufhöhe bis 3,00 m mit Satteldach, Dachneigung 30°
- E+1 = Erdg. u. 1. Vollg. Satteldach 30° Dachneig. ohne Dachausbau, Giebeln u. Kränze, Traufhöhe tals. b. 6,00 m Baugrundstückgröße nach BauNutzungsverordng § 17
- U+E+D = Untergesch., Erdgesch. + ausgeb. Dachgesch. Satteldach 46°-53° Dachneigung, Traufhöhe 3,50 m Baugrundstückgröße nach BauNutzungsverordng § 17 (VORHANDEN)
- E+1 = Erdgeschoss u. 1. Vollgesch. mit Flachdach 0-5° Dachneigung, Traufhöhe 3,00 m, 1. Baugrundstückgröße nach BauNutzungsverordng § 17
- U+E+D = Untergesch.-Erdg.-u. ausgeb. Dachgesch., Satteldach, 46°-53° Dachneigung, Traufhöhe tals. bei 6,00 m Baugrundstückgröße nach BauNutzungsverordng § 17

- Kraftfahrzeugeinstellplätze
- Sichtfläche an Straßeneinmündungen die von Bebauung, Bewuchs u. Ablagerungen höher als 0,80 m über Straße freizuhalten ist.
- Bauliche Anlagen über Erdeleiche, dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 45 m gemessen v. der Fahrbahnmittelle der Umgehungsstraße nicht errichtet werden.
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der baul. Nutzung Bsp: 1st. u. 2. Vollg., Untergesch. u. ausgeb. Dachgesch.
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- Bach, Graben
- Abwasserkanal
- Höhenkote, Gelände über NN Bsp: 222,0

Ausgearbeitet/

Dipl. Architekt  
**LUDWIG DOLGER**  
BDA  
875 ASCHAFFENBURG  
Aschaffenburg, den 24. 5. 1969  
gezeichnet am 24. 5. 1969

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 Abs. 6 BauNutzV vom 27. 2. 1967 bis 26. 3. 1969 öffentlich ausgestellt.

Bürgermeister  
Strassbessenbach 24. 5. 1969

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 7. 4. 1969 26. 1. 1967 gen. § 1 BauNutzV am 11. 10. 1968 als Satzung beschlossen.  
Strassbessenbach, 12. 10. 1968

Bürgermeister  
(Straub)

Der genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauNutzV in dem Maß, in dem er öffentlich ausgestellt ist, bekanntgemacht werden. Damit ist der Plan gem. § 12 BauNutzV rechtsverbindlich geworden.

Strassbessenbach 24. 5. 1969

Bürgermeister  
(Straub)

Mit / Ohne Anlagen genehmigt gemäß § 11 BauNutzV vom 14. 4. 1969 Nr. IV/3-211 a 132 Würzburg, den 14. April 1969 Regierung von Unterfranken